

Infektionsschutzkonzept Indoor/Outdoor

Stand 17.02.2022



Grundlage für den Sportbetrieb ist die Einhaltung der Voraussetzungen aus der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem aktuellen Rahmenkonzept Sport.

1. **Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen unter der 3G-Zugangsbeschränkung möglich.**

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!

2. **Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (in Outdoor- und Indoor-Sportstätten sowie Fitnessstudios, Tanzschulen, Reha-Sport, etc.) für folgende Personen möglich:**

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag ,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

3. **Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.**

Der Testnachweis von ungeimpften/nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

4. **Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für**

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

5. **Sportbetrieb mit Zuschauern:**

Für Sportveranstaltungen dürfen max. 50% der Kapazität an Zuschauerplätzen (Sitz- und Stehplätze) genutzt werden.

Außerdem gilt der 2G-Grundsatz und die FFP2-Maskenpflicht sowie der Mindestabstand von 1,5 m muss zu anderen Plätzen gewahrt werden.

Unabhängig des 2G-Grundsatzes können für Veranstaltungen zugelassen werden:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

6. **Es gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske) in geschlossenen Räumen.** Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.
Während der Sportausübung kann die Maske allerdings abgenommen werden.
Von der Maskenpflicht sind befreit:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.
7. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Sportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
8. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
9. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, über die Tragepflicht einer Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
10. Die vorgeschriebenen Hallen-Lüftungszeiten von 15 min nach den Trainingseinheiten sind zwingend einzuhalten. In dieser Zeit darf die Halle nicht genutzt werden.
11. In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht. Auch in den Umkleiden gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
Auch in den Umkleidekabinen gilt die Maskenpflicht!
12. **Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs**
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Uarmungen) sind zu unterlassen.
 - Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
 - Jeder Sportler verwendet seine eigene Getränkeflasche
 - Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt
 - Nach Möglichkeit werden eigene Materialien (z.B. Yoga-Matten, Hanteln) verwendet.
 - Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
 - Nach dem Sport werden die verwendeten Materialien (Bälle, Hütchen, Stangen etc.) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
 - Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten von 15 min für die Wechsel eingeplant.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Verordnung werden mit sofortigem Trainingsausschluss bzw. mit Verweis von der Sportstätte geahndet!

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen sind die jeweiligen Übungsleiter/Trainer verantwortlich!

Stammham, 17.02.2022

**Thomas Höniger
1.Vorstand SV Stammham**

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 17.02.2022



NEU! Welche Zugangsregelungen gelten derzeit für den Sportbetrieb?

Im Folgenden ein Überblick:

	Indoor-Sportstätte	Outdoor-Sportstätte
<i>Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.
<i>Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweise erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweise zu erbringen.
<i>Erwachsene ab dem 18. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen
<i>Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis er- bringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schü- ler kann der Test im Rahmen des 3G- Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen.
<i>Zuschauer (altersun- abhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G. 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G.
<i>Reha-Sport (altersun- abhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage einer medizinischen Heilmit- tel-Verordnung sowie des 3G-Nach- weises. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage einer medizinischen Heilmit- tel-Verordnung sowie des 3G-Nach- weises.
<i>Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (al- tersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jene Personen müssen ein schriftli- ches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vor- weisen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jene Personen müssen ein schriftli- ches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vor- weisen.